



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Gemeinde Mühlhausen
z.H. Herrn Haussmann
Schulstraße 6
69242 Mühlhausen

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4
Aktenzeichen 2024/0234
Bearbeiter/in M. Brunner
Zimmer-Nr. 225
Telefon +49 6221 522-5342
Fax +49 6221 522-95342
E-Mail m.brunner2@rhein-neckar-kreis.de
Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung
Datum 25.04.2024

Betreff: Bebauungsplan „Kelteräcker“ – 1. Änderung & Erweiterung in Mühlhausen-Tairnbach

Sehr geehrter Herr Haussmann,

die Gemeinde Mühlhausen plant die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kelteräcker“ auf Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Tairnbach und besteht im Wesentlichen aus bereits mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken. Südlich grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Kraichgau“ und ein großer Teilbereich des gesetzlich geschützten Biotops „Löshohlweg - Kettler-Äcker - im Westen von Tairnbach“ (Biotop-Nr.: 167182260347) an das Plangebiet an. Ein kleiner Teilbereich des Biotops liegt **innerhalb** des Plangebiets (Anmerkung: Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Biotopschutz, ist eine Zerstörung bzw. sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotops grundsätzlich verboten. Der dauerhafte Erhalt der Biotopfläche wäre durch den Grundstückseigentümer zu gewährleisten.) Das geschützte Biotop „Lösswand am Friedhof am Ortsrand von Tairnbach“ (Biotop-Nr.: 167182261079) befindet sich in der näheren Umgebung des Plangebietes. Im Süden des Plangebietes liegt ein Teilbereich des **Biotopverbunds trockener Standorte**. Durch die Festsetzung einer Fläche mit Pflanzbindung bzw. einer von Bebauung freizuhaltenen Fläche, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde **kein Konflikt** mit Schutzgebieten, Biotopen und Biotopverbund zu erwarten.

Es sollte allerdings geprüft werden, ob für Arten wie z. B. Igel, Blindschleichen etc., die insbesondere in den ökologisch hochwertigen Bereichen im Süden des Plangebietes vorkommen können, kleintierpassierbare Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 10 cm zwischen Boden und Einfriedung festgesetzt werden können. Darüber hinaus werden Fassadenbegrünungen angeregt. Außenbeleuchtungen sind zum Schutz von Insekten und Fledermäusen als insektenfreundliche Beleuchtungen auszuführen. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG insbesondere für Beleuchtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Weiterhin wird angeregt, in Flächen mit Pflanzbindung und in Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Außenbeleuchtungen generell zu untersagen. Dies schützt auch das nahegelegene geschützte Biotop vor Lichtverschmutzung, da in geschützte Biotope gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG prinzipiell **nicht** hineingeleuchtet werden darf.

Aus dem Luftbild betrachtet, fällt auf, dass in der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, bereits kleinere Gebäude **errichtet** wurden (so z. B. auf Flst.Nr.: 1264). **Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wäre dies durch die Gemeinde Mühlhausen (ggfs. in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde beim Rhein-Neckar-Kreis) baurechtlich näher zu überprüfen.**

Bei zukünftigen Bau- und Umbaumaßnahmen kann es zu Konflikten mit dem besonderen Artenschutz kommen (§ 44 BNatSchG), welcher jedoch zwingend zu beachten ist. Wir haben Ihnen daher in der Anlage unser Merkblatt „Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen“ beigefügt. Wir möchten hiermit die Gemeinde Mühlhausen bitten, dieses Merkblatt an die jeweiligen Vorhabensträger auszuhändigen und diese gleichzeitig auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.

Redaktionelle Anmerkung: Das Biotop „Lößhohlweg - Kettler-Äcker - im Westen von Tairnbach“ (Biotop-Nr.: 167182260347) ist nach den Regelungen des § 33 NatSchG geschützt. Dies sollte aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde in den Bebauungsplanunterlagen entsprechend angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brunner



Merkblatt

Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Stand: März 2020

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Zu diesen Kulturfolgern gehören z.B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie Haussperling, Turmfalke, Hausrotschwanz, Mauersegler und Schwalben sowie Reptilien, wie Zauneidechsen und Schlingnattern. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen vor allem Kellerräume, Dachböden und Verschalungen bevorzugt, aber auch Gesimse und Jalousiebereiche werden von geschützten Tierarten besiedelt. Lehmbauten sind oft Lebensstätte zahlreicher Bienenarten. Im direkt angrenzenden Umfeld, in verwilderten Gärten mit Brachen, Totholz und Steinen können auch Reptilien, wie Zauneidechse und Schlingnatter auftreten.

In der Vergangenheit ist es durch Einwirkungen des Menschen zu einem fortschreitenden Artenschwund gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten besonders bzw. streng geschützt und entsprechende Vorschriften zu ihrem Schutz erlassen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es **verboten**:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese so genannten Zugriffsverbote gelten **im besiedelten wie unbesiedelten Bereich** sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.

Besonders geschützt sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, wie Haussperling, Mauersegler, Hausrotschwanz, Schwalben und alle Greif- und Eulenvogel sowie Wildbienen und Hornissen.

Streng geschützt sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, dazu zählen u.a. alle heimischen Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz, sowie Zauneidechse und Schlingnatter.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, z. B. weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die genannten Lebensstätten danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z.B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von Mauerseglern und Schwalben auch ganzjährig besonders geschützt.

Werden bei Sanierungen, dem Um-, Ausbau oder Abbruch von Bauwerken oder beim Freimachen bzw. Herrichten eines Baufeldes besonders geschützte Tiere oder die genannten Lebensstätten wie oben ausgeführt beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern in diesem Zusammenhang Gehölze beseitigt werden müssen, die Regelungen des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind. Weitere Informationen zum Thema Gehölzmaßnahmen entnehmen Sie bitte unserem gesonderten Merkblatt hierzu.

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen, Fledermäusen, Zauneidechsen) festgestellt worden sind oder Tiere streng geschützter Arten oder der europäischen Vogelarten erheblich gestört oder gar getötet werden könnten. Nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.

Die Naturschutzbehörden können von den o. g. Verboten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen bzw. eine Befreiung gewähren. Die erforderlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von der Naturschutzbehörde auf **Antrag** zu prüfen, bevor ein **kostenpflichtiger Bescheid** ergeht.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind für die Bearbeitung eines solchen Antrages erforderlich:

- **Artenschutzfachliche Untersuchung** der Bausubstanz und der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Umgebung in Bezug auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch eine fachlich geeignete Person
- Vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten
- Ausführliche **Begründung**, warum die Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten erforderlich ist
- Vorschläge für Art, Anzahl und Lage von **Ersatzlebensstätten** sowie Zeitpunkt der beabsichtigten Realisierung
- Nachweis der **Verfügbarkeit** über den Standort der Ersatzlebensstätten (Eigentumsnachweis, Nutzungsbefugnis)
- **Vollmacht** im Original, sofern die Befreiung für eine andere Person beantragt und diese der Adressat des Bescheides (Träger der Kosten) ist

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

Hinweise

Damit es während der Vorhabendurchführung nicht zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabenträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz sowie deren Umfeld bzw. das Baufeld von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorkommender Arten und vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Gestattung bei der Naturschutzbehörde beantragen zu können. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann frühzeitig in die Planungen einfließen.

Gleiches gilt für ggf. erforderliche Gehölzmaßnahmen.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Gemeindeverwaltung Mühlhausen
Schulstraße 6
69242 Mühlhausen

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7172:Mühlhausen 12/1

Bearbeiter/in A. Bähnc
Zimmer-Nr. 130
Telefon +49 6221 522-2137
Fax +49 6221 522-92137
E-Mail a.baehnc@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung

Datum: 30.04.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Schreiben der Stadt/Gemeinde vom 28.03.2024

Anlage: Allgemeine Hinweise
Merkblatt Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von
Wasserschutzgebieten

A: Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft: **Mühlhausen- Tairnbach**
Bebauungsplan für das Gebiet: "Kelteräcker", 1. Änderung und
Erweiterung, Gemeinde Mühlhausen,
Ortsteil Tairnbach

Fristablauf für die Stellungnahme: **29.04.2024**

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz / Wasserversorgung SB: H. Schreiter Tel.: 522-2136

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für die Wasserversorgung. Aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kelteräcker“, bei Berücksichtigung des beigefügten Merkblattes „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten“ keine Bedenken.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

Kommunalabwasser

SB: H.Ernst Tel.: 522-1214

Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Der getrennten Ableitung von Niederschlagswasser kann – laut Begründung - aufgrund der Bodenbeschaffenheit und des Fehlens eines Vorfluters nicht nachgekommen werden. Eine Teilversiegelung wird zumindest angestrebt.

Wir weisen darauf hin, dass eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz anzustreben ist. Damit sollen dem ursprünglichen unbebauten Zustand möglichst nahekommende Abfluss-, Verdunstung- und Versickerungswerte von Niederschlagswasser angestrebt werden (z.B. Versickerungsmulden, Gründächer usw.). Mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung kann der Hitze und der Trockenheit besser vorgebeugt werden.

Volumenänderungen von Speichern (z. B. Bodenspeicher, Zisternen) nähern sich bei Langzeitbilanzen dem Wert Null und werden in den Bilanzgleichungen daher nicht aufgeführt.

Allgemeines:

1. Das Plangebiet ist im Gesamtentwässerungsentwurf enthalten. Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
2. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Dränagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden.

Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung:

3. Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze, ausreichend bemessene Zisternen, eine Fassadenbegrünung und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen bzw. vorgeschrieben. Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.
4. Niederschlagswasser darf nach §2 der Niederschlagswasserverordnung **erlaubnisfrei** versickert oder als Gemeingebrauch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt:
 - a. Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen,
 - b. befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen,
 - c. öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als 2-streifigen Straßen.

- d. beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
5. Das Versickern von Niederschlagswasser in unterirdischen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
Auf Altlasten dürfen ohne Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde keine Versickerungsanlagen errichtet werden.
6. Bei Bebauungen in Hanglage weisen wir darauf hin, dass es bei einem eventuell auftretenden **Starkregen** zu Schäden kommen kann. Für ein solches Starkregenereignis empfehlen wir planerisch und baulich vorzusorgen.

Hinweise zu Zisternen:

7. Auf Dach- und befestigten Grundstücksflächen auftreffendes Niederschlagswasser sollte zur Verringerung der Abflussspitzen in ausreichend bemessenen Zisternen gesammelt und auf dem Grundstück genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen diese bewirtschaftet werden können.
Auf eine Bewirtschaftung der Zisterne (mit Drosseleinrichtung) kann verzichtet werden, wenn das zugehörige Dach mit einer Mindestsubstratstärke von 10 Zentimeter begrünt wird.

Der **Überlauf** einer Zisterne muss entweder

- a. über die belebte Bodenzone einer Versickerungsmulde versickert werden.
- b. an die Kanalisation angeschlossen werden.
- c. über eine Rigole unterirdisch versickert werden. Dies ist nur gestattet, wenn das Dach metallfrei ist oder der Zulauf über ein DIBt-zugelassenes Substrat erfolgt, welches Metalle zurückhalten kann. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist zu prüfen.

Die Planung ist mit der Gemeinde und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, abzustimmen.

Empfehlungen für Gründächer in Bebauungsplänen:

8. Es wird empfohlen, alle bestehenden flach geneigten Dächer, die zur Sanierung anstehen, zu begrünen. Dabei weisen wir darauf hin, dass sich Dachbegrünung und die potentielle Nutzung durch Photovoltaikanlagen nicht ausschließen. Die Kühlung der Dachbegrünung wirkt sich positiv auf die Leistung von Photovoltaikanlagen aus.

Gewässeraufsicht

SB: F. Papendick Tel.: 522-2133

Aus Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans – „Kelteräcker“ in Mühlhausen-Tairnbach keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Tairnbach wurde in den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten nicht berücksichtigt und verläuft verdolt auf dem Flurstück 1277. An verdolten Gewässern muss kein Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Eine Überbauung ist jedoch nicht zulässig

Hinweis:

Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Dies hat unter Beachtung vom § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserabfluss zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

Altlasten/Bodenschutz

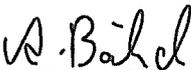
SB: H. Drews Tel.: 522-2120

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Plangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, HISTE-Fortschreibung Stand 2018).

Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen

Aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Kelteräcker.

Mit freundlichen Grüßen


A. Bähnc

- II. MF Amt 40.50, Frau Ludwig per Mail
- III. MF erhält Ing Büro Sternemann u. Glup: S.Rustemeier@sternemann-glup.de
- IV. z.d.A. 605.7172: Mühlhausen 12/1



Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten

In der örtlichen Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises, Wasserrechtsamt

Wasserversorgung:

1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Die ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist durch Erweiterung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes sicher zu stellen.

Grundwasserschutz:

3. Tiefgaragen sind entweder wasserundurchlässig oder mit einem Pflastersystem mit DIBt Zulassung als „Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen“ auszuführen.
4. Brunnen und Grundwassermessstellen im Baufeld sind durch Errichtung baulicher Sicherungseinrichtungen gegen Beschädigung zu schützen. Beschädigungen von Brunnen und Grundwassermessstellen sind dem Grundstückseigentümer sowie dem Wasserrechtsamt unverzüglich zu melden und in mindestens gleichwertiger Ausführung zu beheben.
5. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen.

Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

6. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:
 - a. Entnahme von Grundwasser
 - b. Bohrungen in den Grundwasserleiter
 - c. Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser

Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.

7. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

8. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.
9. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.
10. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.
11. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. DiBt-zugelassenes Filtersubstrat, belebte Bodenschicht, carbonathaltiger Sand) möglich.
12. Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis. Bei Planung einer Erdwärmesondenanlage ist frühzeitig mit dem Wasserrechtsamt abzustimmen, ob die Anlage erlaubnisfähig ist.



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 42.10.01

Gemeinde Mühlhausen
Schulstraße 6
69242 Mühlhausen

Ansprechpartner Herr Albert
Zimmer-Nr. 215
Telefon +49 6221 522-2159
Fax +49 6221 522-92159
Mail H.Albert@Rhein-Neckar-Kreis.de
Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
oder
Termine nach Vereinbarung

Bürgermeisteramt Mühlhausen			
Eingegangen:			
23. April 2024			
10	20	30	60

Datum 18.04.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Ihr Mail vom 28.03.2024

Sehr geehrte Damen Und Herren,

entsprechend dem mit Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums und anderen Ministerien vom 21.12.1995 (GABI.1996 S.54) eingeführten Formulars äußern wir uns wie folgt:

A. Allgemeine Angaben

- Gemeinde: **Mühlhausen, Ortsteil Tairnbach**
- Flächennutzungsplan:
- Bebauungsplan für das Gebiet: **„Kelteräcker“, 1. Änderung und Erweiterung**
- Satzung über Vorhaben und Erschließungsplan:
- sonstige Satzung:

Fristablauf für die Stellungnahme am: **29.04.2024**

B. Stellungnahme

- keine Bedenken und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

Albert

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC «BIC»
IBAN «IBAN»
ÖPNV-Haltestellen
«H1» «H2» «H3»